

Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. MV 2011, S. 777) und des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg–Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. MV 2010, S. 462) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Entsprechend der Festlegungen des § 54 Abs. 2 SchulG M-V erhalten Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Kröpelin der Schulträger ist.

§ 2 Beschaffung

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.
- (2) Einzel- und Nachbestellungen werden ebenfalls durch die Schulen ausgelöst.

§ 3 Nutzung und Nachweisführung

- (1) Für Schulbücher ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzustreben, wenn
- a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormen Verschleiß früher abgeschrieben werden muss.
- (2) Die Schulbücher werden den Schülern leihweise überlassen.
- (3) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
- a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen und zurückgenommenen Schulbücher.
- (4) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind spätestens am letzten Schultag eines jeden Schuljahres zurückzugeben.

§ 4 Schadensersatzleistungen

- (1) Bei Verlust, abnormen Verschleiß oder Verschmutzung ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Schadensersatzleistungen sind direkt an den Schulträger zu entrichten.

(2) Bei Verlust ist in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung der Neupreis zu entrichten. Ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung beträgt der Schadensersatz 50% des Neupreises.

(3) Bei abnormer Abnutzung ist

- a) im ersten Jahr nach der Anschaffung der Neupreis
- b) im zweiten Jahr nach der Anschaffung 50% des Neupreises
- c) ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung 25% des Neupreises

zu entrichten.

(4) Zum abnormen Verschleiß zählen u.a.

- a) eingerissene und herausgerissene Seiten
- b) beschädigte Einbände
- c) ausgelaufene Flüssigkeit
- d) grobe Verschmutzung und ungerechtfertigte Beschriftung
- e) der Umschlag wurde auf Informationen im Einband geklebt und kann nicht entfernt werden, ohne diese zu beschädigen
- f) ausgefüllte Lückentexte im Buch mit Tinte, Kugelschreiber oder Faserstiften.

(5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres in eine andere Klassenstufe zurücktritt oder die Schule verlässt, müssen die Eltern die entsprechenden Arbeitshefte bezahlen. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsheft im laufenden Schuljahr verloren geht oder unbrauchbar geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt am

Kröpelin, den

Kropp
1. stellv. Bürgermeister

Stand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 07.12.2015
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 10.02.2026